

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 269/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher		FBL 9			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				12.09.2024	
Rat				30.09.2024	

TOP	Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Offshore - Netzanbindungssysteme der "Windader West" - Teilstück NRW. Beteiligung gemäß § 15 Absatz 3 ROG; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Offshore – Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW gemäß § 15 Absatz 3 ROG wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 ROG für die geplante Offshore – Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW.

2. Sachverhalt

Gemäß § 11 Absatz 1 EnWG sind „Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist“. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber, im Bedarfsfall das Netz auszubauen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Sinne des Klimaschutzes auf Grundlage des Übereinkommens von Paris dazu verpflichtet, bis 2030 den Ausstoß von Treibhausgasen auf EU-Ebene um 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Bis 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu erhöhen. Da diese Stromerzeugung regelmäßig – und so auch in den hier vorliegenden Fällen – nicht dort stattfindet, wo der Strom schwerpunktmäßig benötigt wird, sind zusätzliche Leitungen zur Übertragung der elektrischen Energie in die Verbrauchszentren erforderlich (BMU, 2019).

Mit ihrem 2019 vorgelegten „Klimaschutzprogramm 2030“ hat die Bundesregierung der Offshore-Windenergie eine tragende Rolle für das Erreichen der Klimaziele zuerkannt. Zur Umsetzung dieser Ziele nennt das Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See in der Fassung seit dem 01.01.2023 eine installierte Offshore-Windenergieleistung von mindestens 30 GW (Gigawatt) bis zum Jahr 2030, 40 GW bis zum Jahr 2035 und 70 GW bis zum Jahr 2045 als Ausbauziel (§ 1 Abs. 2 WindSeeG). Damit gehört der Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der zugehörigen Anbindungsleitungen zu den wesentlichen Bausteinen der Energiewende. Nur wenn es gelingt, die erzeugte erneuerbare Energie zu den Verbrauchszentren zu transportieren, kann Deutschland seinen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung leisten.

Die Amprion GmbH ist als Übertragungsnetzbetreiber für die Planung, die Umsetzung sowie den sicheren und zuverlässigen Betrieb verschiedener Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) verantwortlich, die dem Abschluss von Offshore-Windparks in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) an das Stromübertragungsnetz an Land dienen.

Im Zuständigkeitsbereich von Amprion liegen die vier O-NAS mit jeweils 2 GW Übertragungsleistung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs- (HGÜ-) Technologie von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten (NVP) Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier in NRW. Dieses Vorhaben wird nachfolgend als „Windader West“ bezeichnet und besteht aus den Einzelvorhaben NOR-6-4, NOR-9-5, NOR-x-1 und NOR-x-5.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen öffentlichen Stellen wurde gemäß § 15 Absatz 3 des ROG in der Zeit vom 11.06.2024 bis zum 11.07.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die fristgerechte Einreichung der Stellungnahme erfolgte demnach vorbehaltlich dem Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim am 30.09.2024.

Raumverträglichkeitsprüfung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) wurde durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 23.03.2023 geändert. Die Änderungen traten zum 28.09.2023 in Kraft und beinhalten u. a. eine Änderung der Begrifflichkeiten. Der Begriff „Raumverträglichkeitsprüfung“ wird neu eingeführt und löst die bisherige Bezeichnung „Raumordnungsverfahren“ ab. Für die Windader West ist die ab 28.09.2023 geltende Fassung maßgebend, da das Verfahren förmlich nach dem 27.09.2023 eingeleitet wird (vgl. § 27 Abs. 1 ROG n. F.).

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung einer RaumVP findet sich in den §§ 15f. ROG in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz von NRW (§ 32 LPiG).

Prüfungsgegenstand gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG ist eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG („Überschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung“). Gemäß § 49 UVPG n. F. erfolgt in der RaumVP die Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des ROG.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung (RaumVP) in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen ist der Neubau der O-NAS NOR-6-4, NOR-9-5, NOR-x-1 und NOR-x-5 von den Anlandungspunkten Hildenriedersiel und Neuharlingersiel bis zu den NVPs Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier.

Die Konverterstandorte im Suchbereich der NVPs sind nicht Gegenstand der vorliegenden RaumVP. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Konverterstandorte im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ihre Eignung zu prüfen.

Im Sinne einer vorausschauenden Planung und nicht zuletzt auch im Sinne des Erreichens der von der Bundesregierung angestrebten Klimaziele, dient die angestrebte RaumVP der genannten O-NAS dazu, die energiewirtschaftlichen Planungsprämissen zu erreichen. Hierzu werden möglichst raum- und umweltverträgliche Trassenkorridore für die Landkabelabschnitte zwischen Hilgenriedersiel bzw. Neuharlingersiel und den NVP Niederrhein, Kustenhorst, Rommerskirchen sowie Oberzier ermittelt.

Amprion strebt nach behördlicher Abstimmung eine gemeinsame Planung und Projektierung sowie gebündelte Genehmigungsverfahren der vier O-NAS an (Abbildung 1), um Synergien bei der Planung und Ausführung zu generieren. Alle vier Landtrassen sollen möglichst weit zwischen den jeweiligen Start- und Zielpunkten gebündelt, geplant und errichtet werden.

In der RaumVP prüft die zuständige Landesplanungsbehörde den durch die Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Korridor. Gegenstand sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG n. F.:

- Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten
- Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- Prüfung der ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen
- Überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG

Das Ergebnis der RaumVP ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG eine gutachterliche Stellungnahme. Darin werden die Ergebnisse zu den o. g. Prüfgegenständen festgestellt. Die Feinplanung und Genehmigung der Leitungstrasse mit grundstücksgenauer Festlegung erfolgt jedoch erst in dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

	O-NAS Niederrhein NOR-6-4	O-NAS Kusenhorst NOR-9-5	O-NAS Rommers- kirchen NOR-x-1	O-NAS Oberzier NOR-x-5
NVP	Niederrhein	Kusenhorst	Rommerskirchen	Oberzier
Fertigstellung NEP (Version 2023)	2032	2033	2034	2036
Gesamtlänge	ca. 460 km	ca. 555 km	ca. 655 km	ca. 810 km
Seeseitig	ca. 160 km	ca. 255 km	ca. 255 km	ca. 385 km
Landseitig	ca. 300 km	ca. 300 km	ca. 400 km	ca. 425 km
Kapazität	2.000 MW	2.000 MW	2.000 MW	2.000 MW
Technologie	525-kV-DC-Kabel	525-kV-DC-Kabel	525-kV-DC-Kabel	525-kV-DC-Kabel

Abbildung 1: Übersicht und Inbetriebnahme der vier O-NAS. Quelle: Erläuterungsbericht der Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung.

In der RaumVP prüft die zuständige Landesplanungsbehörde den durch die Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Korridor. Gegenstand sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG n. F.:

- Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten
- Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- Prüfung der ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen
- Überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG

Das Ergebnis der RaumVP ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG eine gutachterliche Stellungnahme. Darin werden die Ergebnisse zu den o. g. Prüfgegenständen festgestellt. Die Feinplanung und Genehmigung der Leitungstrasse mit grundstücksgenauer Festlegung erfolgt jedoch erst in dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Definition der Planungsziele und Festlegung des Planungsraumes

Als Grundlage für die Strukturierung des Planungsraumes sowie die Findung, Analyse und den Vergleich von Trassenkorridoren wurden von der Vorhabenträgerin Planungsziele für die Windader West formuliert. Die Planungsziele beinhalten die wesentlichen Aspekte, die für die Ausführung des Vorhabens von Belang sind und sind daher von herausragender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens. Die Planungsziele der Windader West sind:

- die Errichtung und der Betrieb einer erdverkabelten, technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) auf deutschem Staatsgebiet bei möglichst geradlinigem Verlauf zwischen den Anlandungsbereichen und Netzverknüpfungspunkten,
- mit einer maximal möglichen Bündelung aller vier Erdkabelsysteme (Stammstrecke) und Reduzierung von Solotrassen, Tiefbaumaßnahmen zeitlich und räumlich zu parallelisieren,
- die Ermittlung einer durchgängigen, rechtssicheren und bautechnisch realisierbaren Trasse ohne erkennbare unüberwindbare Raumhindernisse, um die zeitlichen Vorgaben aus dem Netzentwicklungsplan (NEP) zur Inbetriebnahme der O-NAS sicherzustellen,
- die vorausschauende Berücksichtigung der O-NAS NOR-x-14 mit NVP Rommerskirchen (2040) und NOR-x-16 mit NVP Sechtem (2041) in NRW, um eine zukünftige Bündelung zu gewährleisten und
- die Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Leitungsverbindung.

Die Planungsziele lassen sich direkt aus dem gesetzlichen Projektauftrag der Vorhabenträgerin aus § 17d Abs. 1 S. 1 EnWG und dem NEP ableiten. Grundsätzlich müssen diese Ziele unter Berücksichtigung und Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben erreicht werden. Der Korridor darf daher keine Konflikte mit striktem Recht auslösen oder unüberwindbare Planungshindernisse hervorrufen. Nachfolgend ist in Abbildung 2 der gesamte Planungsraum dargestellt.

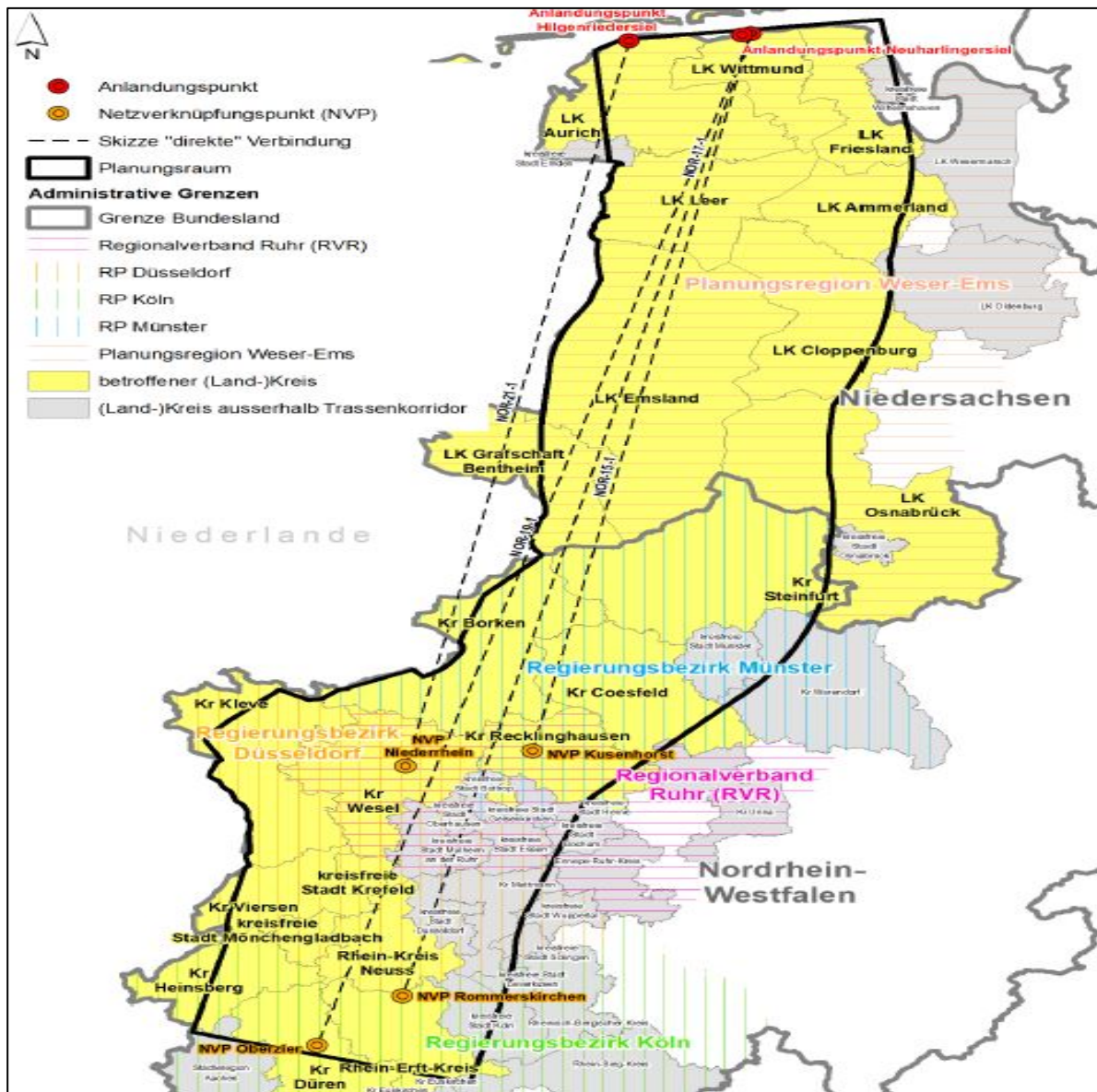


Abbildung 2: Planungsraum des Vorhabens. Quelle: Erläuterungsbericht der Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung.

Der Planungsraum wurde in gelbe und graue Bereiche untergliedert. Die gelben Bereiche wurden für die tatsächliche Korridorfindung berücksichtigt. Die Landkreise/Kreise, die zumindest zu einem kleinen Teil innerhalb der gelben Flächen liegen, wurden auch bei der Datenabfrage berücksichtigt, auf Basis derer die vorgelagerte RWA (Raumwiderstandsanalyse) zur Ermittlung eines Korridornetzes durchgeführt wird.

Die grauen Bereiche wurden dagegen von der Korridorermittlung ausgeschlossen. Bei diesen Bereichen handelt es sich um großflächige Siedlungs- und Ballungsräume, in denen die zu erwartende Dichte an Realisierungshemmnissen beim Bau und Betrieb der Erdkabelsysteme so hoch ist, dass von einer weiteren Betrachtung abgesehen wird. Die ausgesparten Bereiche sind vor allem die Siedlungsräume von Emden und Münster sowie der großflächige und hochverdichtete Ballungsraum zwischen Ruhrgebiet, Düsseldorf und Köln. Für die hier benannten kreisfreien Städte und Landkreise/Kreise wurde daher auch keine Datenanfrage durchgeführt.

Der Trassenkorridor ist ein möglichst raum- und umweltverträglicher, grober Verlauf der Erdkabelanlage für die O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier zwischen den Anlandungspunkten bei Hilgenriedersiel und Neuharlingsiel und den Endpunkten im Suchraum der NVP. Für die Windader West wurde auf Grundlage der angenommenen Breite des Arbeitsstreifens von bis zu 70 m in der voraussichtlichen Standardbauweise und einem Puffer von 300 m zu beiden Seiten eine Korridorbreite von 670 m gewählt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG sind von der zuständigen Raumordnungsbehörde die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen zu prüfen.

Im Rahmen der Grobprüfung sowie einem Gesamtalternativenvergleich wurde festgelegt, dass die Umsetzung der Windader West im Korridornetz Rheinquerung Wallach, auf Grund von Kosteneinsparungen sowie geringeren

Flächeneingriffen, vorzugswürdig ist. In der nachfolgenden Abbildung ist dieser Korridor dargestellt (Abbildung 3).

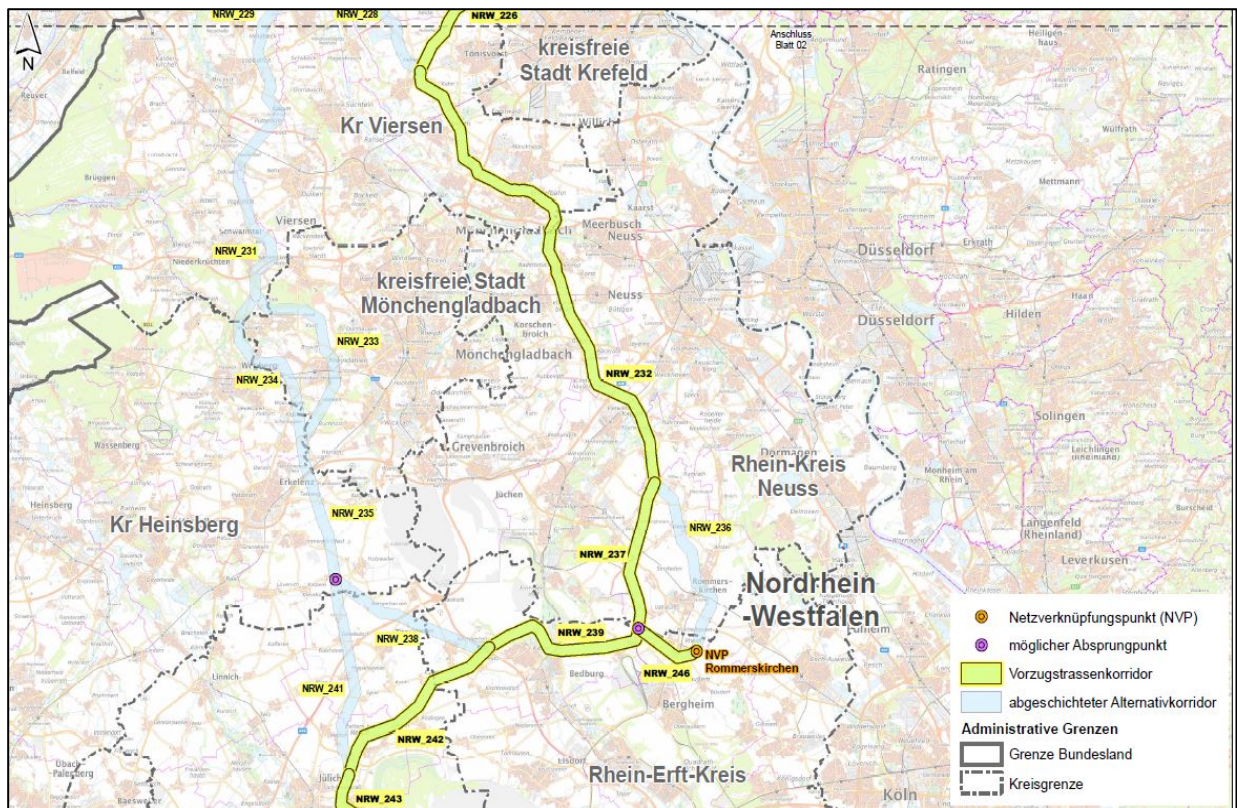


Abbildung 3: Ausschnitt des Vorzugstrassenkorridors. Quelle: Anlage 3 Blatt 01 der Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung, G – Gesamtalternativenvergleich.

Merkmale des Vorhabens und Bauablauf

Die landseitigen Teile der O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier bestehen im Wesentlichen aus den 525-kV-Gleichstrom-Erdkabeln (DC) sowie den zugehörigen Nebenanlagen. Zur Verlegung der Kabelsysteme werden prinzipiell zwei Bauweisen nach Art der Ausführung unterschieden: die offene Bauweise und die geschlossene Bauweise als alternative Bauweise. Für jede dieser Bauweisen können unterschiedliche Bauverfahren zur Anwendung kommen. Die Wahl der Bauweise und ihres Bauverfahrens hängen von den örtlichen Gegebenheiten, z. B. den Bodenverhältnissen, ab und werden erst im nachgelagerten Zulassungsverfahren festgelegt.

Offene Bauweise

Bei der Regelbauweise von einem O-NAS ergibt sich eine Regelarbeitsstreifenbreite von bis zu 30 m, bei der Regelbauweise von zwei O-NAS von bis zu 40 m. Bei drei und vier O-NAS liegt der Regelarbeitsstreifen bei bis zu 70 m. Dadurch wird nach derzeitigem Planungsstand von einem minimalen bis maximalen Arbeitsstreifen von etwa 30 – 70 m ausgegangen. Die Tiefenlage der Kabel wird bei etwa 1,5 m – 2,0 m unter Geländeoberkante liegen. Die freie Überdeckung oberhalb der Kabelanlage wird etwa 1,2 m betragen.

Während der gesamten Bauphase sollen die Arbeiten durch eine bodenkundliche und eine naturschutzfachliche bzw. ökologische Baubegleitung sachkundig überwacht werden.

Alternative Bauweise

Die geschlossene Bauweise kommt i. d. R. bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen, größeren Gewässern und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung. Dabei können auch gewässerbegleitende Gehölzstreifen/ Auwald-Bereiche, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation, nach Einzelfallbetrachtung erhalten werden.

Voraussichtliche Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Neubau und dem Betrieb der Erdkabel der Windader West als stromführende Erdkabelleitungen sind insbesondere bau- und anlagebedingte sowie in geringerem Maße auch betriebsbedingte Wirkungen verbunden, die zu temporären oder dauerhaften Veränderungen führen können.

Grundsätzlich lassen sich die potenziellen Wirkfaktoren differenzieren in:

- baubedingte Wirkfaktoren: Die potenziellen Wirkungen der Bauphase sind i. d. R. zeitlich und örtlich begrenzt. Die Reichweite der Auswirkungen erstreckt sich weitgehend auf den Nahbereich.
- anlagebedingte Wirkfaktoren: Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein der Höchstspannungs-Erdkabel. Sie sind langfristig wirksam.
- betriebsbedingte Wirkfaktoren: Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam.

Schutzstreifen

Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich ein bis zu 40 m breiter Schutzstreifen, um Beschädigungen der Erdkabelanlage zu vermeiden und um eine Zugänglichkeit zum Leitungssystem zu gewährleisten. Im Schutzstreifen bestehen gewisse Einschränkungen bezüglich der Nutzung, er muss dauerhaft von Gebäuden und tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freigehalten werden.

Aufgrund der Herstellung des Schutzstreifens und der entsprechend geltenden Einschränkungen kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die aufgrund der Wuchsbeschränkung bei Gehölzvorkommen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Kulturlandschaftsraumes, zu Waldschneisen, und zur Nutzungseinschränkung führen kann.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPiG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster und Arnsberg bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Die RaumVP schließt mit einer gutachterlichen Stellungnahme, in der die Regionalplanungsbehörden die untersuchten Korridore auf ihre Raumverträglichkeit hin bewerten. Die Feinplanung und Genehmigung der Leitungstrasse mit grundstücksgenauer Festlegung erfolgt jedoch erst in dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Die Kreisstadt Bergheim wird im Planfeststellungsverfahren erneut beteiligt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Im Sinne einer vorausschauenden Planung und nicht zuletzt auch im Sinne des Erreichens der von der Bundesregierung angestrebten Klimaziele, dient die angestrebte RaumVP der genannten O-NAS dazu, die energiewirtschaftlichen Planungsprämissen zu erreichen. Hierzu werden möglichst raum- und umweltverträgliche Trassenkorridore für die Landkabelabschnitte ermittelt.

6. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Vom 11.06.2024 bis zum 11.07.2024 fand eine Beteiligung statt. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in elektronischer Form über das Beteiligungsportal des Landes NRW (Beteiligung NRW). Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet lagen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus: Bezirksregierung Düsseldorf, Köln sowie Münster und beim Regionalverband Ruhr.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt